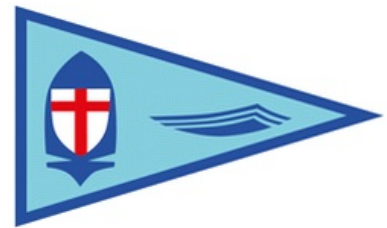


Jugendordnung des Hochschul-Segelclub Freiburg e.V. (HSCF)



HSCF Jugendreferat

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit, Mitgliedschaft	2
§ 2	Ziele	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Organe	2
§ 5	Jugendleiter/-in	3
§ 6	Jugendversammlung	3
§ 7	Jugendausschuss	3
§ 8	Jugendkasse	4
§ 9	Sonstige Bestimmungen	4
§ 10	Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung	4

Jugendordnung des Hochschul-Segelclub Freiburg e.V. (HSCF)

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom HSCF und gemäß § 8 der Satzung des HSCF wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des HSCF.
2. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des HSCF vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Wahlrecht muss persönlich wahrgenommen werden.
3. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag weiterhin Mitglied der Jugendabteilung bleiben, sofern er sich in Ausbildung befindet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Über das Ausbildungsverhältnis ist jährlich ein Nachweis zu erbringen.
5. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

1. Die Jugendabteilung des HSCF gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung.
2. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.
3. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- a) Ausbildung in der Sportart Segeln,
- b) Durchführung von Regatten,
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.,
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste, o. ä.),
- e) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Jugendversammlung und

- b) der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendleiter/-in

1. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er/sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand. Er/sie vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des HSCF. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung,
 - d) Entlastung des Jugendausschusses,
 - e) Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
5. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Diese erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
6. Der Gesamtvorstand des HSCF ist von den jeweiligen Versammlungen unter Einhaltung der Fristen und unter Angabe der Tagesordnung zu unterrichten.
7. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit einmal festgestellt, gilt die Jugendversammlung bis zum Ende der Versammlung als beschlussfähig, es sei denn, die Beschlussunfähigkeit ergibt sich nach Abstimmung auf Antrag.
8. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) Jugendleiter/-in,
 - b) Jugendsprecher/-in,
 - c) Jugendschriftführer/-in,
 - d) Jugendkassenwart/-in.

2. Im Übrigen können bei Bedarf gewählt werden
 - a) Stellvertretende/r Jugendsprecher/-in,
 - b) Jugendtakelmeister/-in,
 - c) Jugendregattaleiter/-in,
 - d) Jugendpressesprecher/-in.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Folgeordnungen, der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Gesamtvorstandes des HSCF.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
7. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Jugendabteilung zufließen.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 8 Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
3. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.
4. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand des HSCF mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bestätigt werden.

2. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.
3. Dies gilt für Änderungen der Jugendordnung sinngemäß.
4. Bestätigt der Gesamtvorstand die Jugendordnung oder einzelne Bestimmungen derselben nicht, so unterbreitet er einen alternativen Vorschlag, über den die Jugendversammlung neu berät und beschließt.
5. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.